

Zentrale Anmeldung für das Kaufmännische Berufskolleg 1 und 2

Walter-Eucken-Schule, Ludwig-Erhard-Schule, Engelbert-Bohn-Schule,
Ernst-Frey-Str. 2, 76135 Karlsruhe, Telefon: 0721-133-4830, E-Mail: bk-sekretariat@wes.karlsruhe.de



An alle Schülerinnen und Schüler, die sich an einer der drei o.g. Schule anmelden möchten

_____ geb. am _____ unter 18 J.
Name, Vorname

Klasse: _____
Wird von der Schule eingetragen

Einverständniserklärung bzw. Erklärung der Kenntnisnahme

Diese Erklärung ist für Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schularten spätestens am Tag der Abschlusszeugnisvorlage an der Schule abzugeben. Die Anlagen A-D sind aufgrund des Anmeldeprozesses für alle drei Schulen zu lesen und zu akzeptieren.

Die erforderlichen Unterlagen und Dokumente habe ich erstellt bzw. über die Homepage der Schule heruntergeladen.

Formular 1: Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten und Fotos von Schüler/innen habe ich gelesen, verstanden, unterschrieben. (bitte ausdrucken)	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Formular 2: Die Einwilligung in die Kommunikation per unverschlüsselter Email habe ich ausgefüllt und unterschrieben. (bitte ausdrucken)	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Die nachstehenden Unterlagen finden Sie auf der jeweiligen homepage der Schule!		
Anlage A: Die Nutzungsordnung des Pädagogischen Schulnetzes habe ich gelesen, verstanden und erkenne sie an. (Die Einweisung erfolgt im Rahmen der Einführungstage)	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Anlage B: Die Regelungen zum Entschuldigungsverfahren an der jeweiligen Schule habe ich zur Kenntnis genommen.	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Anlage C: Die Haus- und Hofordnungen der drei Schulen habe ich gelesen, verstanden und erkenne sie an.	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Anlage D: Die Regelungen zur Probezeit habe ich zur Kenntnis genommen. (für alle Schulen gleich)	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Das Abschlusszeugnis habe ich in beglaubigter Form abgegeben.	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Einen aktuellen, unterschriebenen Lebenslauf habe ich abgegeben.	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Ein aktuelles Pass-/Bewerbungsfoto habe ich abgegeben.	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Der 1. Elternabend an der EBS findet am Montag, 15.10.2018, um 19:00 Uhr statt.		
Der 1. Elternabend an der LES findet am Donnerstag, 18.10.2018, um 18:30 Uhr statt.		
Der 1. Elternabend an der WES findet am Donnerstag, 11.10.2018, um 19:00 Uhr statt.		

[Ort, Datum]

[Unterschrift der Schülerin / des Schülers]

Zusätzlich bei Schüler/innen unter 18 Jahre:

[Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten]

Formular 1: Einwilligung in die Veröffentlichung Von personenbezogenen Daten und Fotos von Schüler/innen

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,
in geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, (Sport-) Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder Abschlussfeiern in Betracht.
Hierzu möchten wir im Folgenden Ihre / Eure Einwilligung einholen.

Hiermit willige ich / willigen wir in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten sowie Fotos der oben bezeichneten Person in folgenden Medien ein: (Bitte ankreuzen)

1. Örtliche Tagespresse / Öffentliche Auftritte (z.B. Messe, ...)

Ja Nein Fotos Ja Nein Personenbezogene Daten

2. World Wide Web (Internet) unter der Homepage der Schule (Siehe hierzu den Hinweis unten)

Ja Nein Fotos Ja Nein Personenbezogene Daten

Die Rechteinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Ton-, Video- und Filmaufnahmen sind von dieser Einwilligung nicht umfasst.

Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich beim Schulleiter widerruflich. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist.

Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. über das Schuljahr und auch über die Schulzugehörigkeit hinaus.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis: Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit derzeit weiteren oder zukünftig im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

[Ort, Datum]

[Unterschrift der Schülerin / des Schülers]

Zusätzlich bei Schüler/innen unter 18 Jahre:

[Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten]

Formular 2: Einwilligung in die Kommunikation per unverschlüsselter E-Mail

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
sehr geehrte Ausbilder,
sehr geehrte Schülerinnen und Schüler,
oftmals wird der Wunsch an uns herangetragen, per E-Mail mit den zuständigen Ansprechpartnern an unserer Schule zu kommunizieren. Die Schule versucht diesem Wunsch nachzukommen, ist aber als Teil der öffentlichen Verwaltung an strenge gesetzliche Regelungen gebunden. Der Anschluss eines Computers an das Internet und der Versand von E-Mails sind mit Datenschutzrisiken verbunden. Über das Internet versandte E-Mails können leicht verfälscht oder unter fremden Namen erstellt werden, es gibt keine absolute Zuverlässigkeit für den Zugang der Nachricht beim Adressaten und für den Ausschluss unerwünschter Zugriffe auf die übersandten Daten. Aussagen über das schulische Verhalten von Schülerinnen und Schülern, über deren Leistungen oder Fehlzeiten sind besonders schutzbedürftige Daten. Die Schule darf keine vertraulichen oder personenbezogenen Daten über das Internet versenden, ohne dass der Empfänger ausdrücklich auf diese Risiken hingewiesen wurde und mit dem Versand von Daten über das Internet einverstanden ist.

Hiermit willige ich / willigen wir in die Kommunikation per E-Mail ein. Mir / uns ist bewusst, dass die Datenübermittlung per E-Mail unverschlüsselt erfolgt und nicht ausgeschlossen werden kann, dass unbefugte Personen oder gar fremde Dritte die Nachricht einsehen, verwenden oder verändern können.

Ja Nein

[E-Mailadresse, über welche die Kommunikation laufen soll]

Hinweis: Die E-Mail-Kommunikation erfolgt ausschließlich mit der hier genannten Mailadresse.

4. Datum und Unterschrift(en)

[Ort, Datum]

[Unterschrift der Schülerin / des Schülers]

Zusätzlich bei Schüler/innen unter 18 Jahre:

[Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten]

Anlage A: (4 Seiten) Nutzungsordnung des Pädagogischen Schulnetzes

Veröffentlichungsort: <http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/form/netz/> © [11.05.2007] [Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen, Baden-Württemberg]

Nutzungsordnung Engelbert-Bohn-Schule Karlsruhe, 1.5.2012

(Erstellt in Anlehnung an das „Muster für eine Nutzungsordnung der Computereinrichtungen an Schulen“ in: Gemeindetag, Landkreistag, Städtetag und Ministerium für Kultus-, Jugend und Sport Baden-Württemberg (Hrsg.): Multimedia-Empfehlungen, 2002, S. 50.)

Für die unterrichtliche Nutzung steht Ihnen ein Zugang zum Internet sowie ein E-Mail-Account zu Verfügung. Alle Beteiligten sind aufgefordert zu einem reibungslosen Betrieb beizutragen und die notwendigen Regeln einzuhalten.

Passwörter

- Sie erhalten eine individuelle Nutzerkennung und wählen sich ein Passwort, womit Sie sich an allen vernetzten Computern und an der E-Learning-Plattform anmelden können.
- Vor der ersten Benutzung muss gegebenenfalls das eigene Benutzerkonto, der Account, frei geschaltet werden; ohne individuelles Passwort darf die vernetzte Umgebung (lokales Netz bzw. E-Learning-Plattform) nicht genutzt werden.
- Für Handlungen, die unter Ihrer Nutzerkennung erfolgt sind, werden Sie ggf. verantwortlich gemacht. Deshalb muss das Passwort vertraulich gehalten werden. Das Arbeiten mit einem fremden Zugang ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies umgehend der betreffenden Person oder dem Netzverantwortlichen mitzuteilen.
- Nach Beendigung der Nutzung haben Sie sich ordnungsgemäß abzumelden.

Verbotene Nutzungen

- Die gesetzlichen Bestimmungen des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten.
- Es ist verboten, pornographische, Gewalt verherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden.
- Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen.

Datenschutz und Datensicherheit

- Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Dienstaufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren.
- Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres/-Ausbildungsjahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauchs begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.
- Die Schulleitung sichert weiter zu, dass der Datenverkehr nicht statistisch ausgewertet wird.

Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

- Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt.
- **Fremdgeräte** dürfen nicht an Computer (Ausnahme: USB-Sticks, Memorykarten, Camcorder) oder an das Netzwerk angeschlossen werden.
- Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (zum Beispiel Grafiken) aus dem Internet, ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

Schutz der Geräte

- Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.
- Die Tastaturen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet, deshalb ist während der Nutzung in den Computerräumen Essen und Trinken verboten.

Nutzung von Informationen aus dem Internet

- Der Internet-Zugang soll grundsätzlich nur für Zwecke genutzt werden, die mit Ihrer Ausbildung zusammenhängen. Hierzu zählt auch ein elektronischer Informationsaustausch, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit dem Unterricht an der Schule im Zusammenhang steht.
- Das Herunterladen von großen Dateien oder **Anwendungen** ist nur mit Einwilligung der betreffenden Lehrkraft zulässig.
- Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Internet-Zugang abrufbaren Angebote verantwortlich.
- Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.
- Bei der Weiterverarbeitung sind Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten

Versenden und Veröffentlichen von Informationen in das Internet

- Werden Informationen in das Internet versandt, sind die allgemeinen Umgangsformen zu beachten.
- Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.
- Die Veröffentlichung von fremden Inhalten (Fotos und Materialien) im Internet ist nur mit der Genehmigung des Urhebers gestattet. So dürfen z. B. Texte, gescannte Bilder oder onlinebezogene Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber in eigenen Internetseiten verwandt werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht.
- Besondere Hinweise zur Nutzung der E-Learning-Plattform „Moodle“

o E-Mail:

Jeder Nutzer ist selbst für den Erhalt und die Verarbeitung von E-Mails aus Moodle (z.B. den Nachrichtenforen) verantwortlich. Die Angabe einer ungültigen E-Mail-Adresse ist nicht zulässig. Das Abschalten von E-Mail in den Profileinstellungen / den Foren entbindet nicht von der Pflicht, sich selbständig über alle aktuellen Vorgänge im Kursraum und Anweisungen der Kursleitung zu informieren.

o Kursräume und Kursleiter:

Alle **Kursleiter** sperren nach der Einschreibefrist ihre Kursräume über die kursspez. Einstellung „Einschreibung möglich: Nein“. Dritte werden zu Kursräumen nur nach ausdrücklicher Genehmigung der Schulleitung zugelassen. Der dazu notwendige persönliche Zugang wird vom Moodleadministrator eingerichtet. Ein anonymer Gastzugang ist grundsätzlich nicht möglich. Kursleiter können in Ihren Kursräumen die Daten der Nutzer ihres Kursraumes einsehen. Sie informieren die NutzerInnen Ihrer Kursräume über diese Möglichkeit. Weiter geben Sie derartige Daten zu keinem Zeitpunkt an Dritte weiter und nutzen diese ausschließlich zu pädagogischen Zwecken.

Nutzungsberechtigung, Benutzerausweis

- Außerhalb des Unterrichts kann im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit ein Nutzungsrecht gewährt werden. Die Entscheidung darüber und welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schulleitung unter Beteiligung der Fachbereiche.
- Alle Nutzer werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Sie versichern durch ihre Unterschrift (siehe Anlage), dass sie diese Ordnung anerkennen.
- Dies ist Voraussetzung für die Nutzung. Diese Benutzerordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Haus- bzw. Schulordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe an der Schule in Kraft.

Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das Netz und die Arbeitsstation dienstrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

Anlage B: (3 Seiten) Schulbesuchsverordnung des Landes Ba-Wü

§ 1

Teilnahmepflicht und Schulversäumnis

(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, bei berufsschulpflichtigen Schülern außerdem die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherrn, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.

(2) Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist. Bei den freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, kann die Schule vor der Anmeldung des Schülers den Zeitpunkt festlegen, vor dem eine Abmeldung nicht zulässig ist; eine Abmeldung zum Schuljahresende ist jedoch uneingeschränkt zulässig.

(3) Ein Schulversäumnis liegt vor, wenn ein Schüler seiner Teilnahmepflicht nicht nachkommt, ohne an der Teilnahme verhindert (§ 2), von der Teilnahmepflicht befreit (§ 3) oder beurlaubt (§§ 4 und 5) zu sein.

(4) Für den Konfirmandenunterricht halten die Schulen in der Klassenstufe 8 den ganzen Mittwochnachmittag unterrichtsfrei; nach örtlicher Absprache kann dieser Nachmittag zusätzlich in Klasse 7 freigehalten werden.

§ 2

Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung **unverzüglich** mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. **Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.**

(2) **Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen, kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.** Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(3) Eine Schülerin, die wegen ihrer Schwangerschaft die Schule nicht besuchen kann oder will, ist wie eine Schülerin zu behandeln, die wegen Krankheit den Unterricht nicht besuchen kann. Für Schülerinnen der Berufsschule gilt dies nur insoweit, als sie wegen ihrer Schwangerschaft nicht mehr in ihrer Ausbildungs- oder Arbeitsstätte tätig sind.

(4) Beim Auftreten übertragbarer Krankheiten bleiben die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

Entschuldigungsverfahren an der EBS

in der Vollzeitschule und in der Berufsschule

Wer?

Volljährige SuS entschuldigen sich grundsätzlich **selbst**

Minderjährige SuS von deren **Erziehungsberechtigten**

Zusätzliche **Option: Berufsschüler** von ihrer/m **Ausbilder/in**

Wie?

- **Schriftlich** per Post, Fax oder Email (nachname@ebs-karlsruhe.de)
- **mit dem Entschuldigungsformular der EBS** unter **Angabe des Grundes** und der **voraussichtlichen Dauer** der Verhinderung

Mündlich oder **fernmündlich** können Entschuldigungen aufgrund der Vielzahl und der organisatorischen Struktur von Schule **nicht** akzeptiert werden.

Bis wann?

- **Unverzüglich**, d.h. ist ein Schüler am Dienstag krank und am Mittwoch wieder in der Schule, muss er sich **sofort** entschuldigen
- spätestens am **dritten Tag** der Verhinderung
- Wochenenden, Feiertage und Ferien bleiben unberücksichtigt

krank	Mitteilung bis
Montag	Mittwoch
Dienstag	Donnerstag
Mittwoch	Freitag
Donnerstag	Montag
Freitag	Dienstag

Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, endet das Verfahren hier mit der Entscheidung: unentschuldigt!

Kommt ein SuS **zu spät** in den Unterricht oder verlässt diesen **früher**, muss sie/er sich (unabhängig von seinem Alter) **mit dem Entschuldigungsformular** der EBS noch **im Lauf des gleichen Tages** beim Klassenlehrer/in entschuldigen. (Blanko-Formulare liegen im Klassenbuch); **erfolgt dies nicht** gilt auch dieses Zu-spät-Kommen oder früher gehen als **unentschuldigt!**

Die **SuS der KBS** erklären **mit separater Unterschrift** auf dem Formular, dass sie selbstständig und **in eigener Verantwortung ihre/n Ausbilder/in** informiert haben.

Die **SuS der Vollzeit** geben ihre Entschuldigungen **ausschließlich im Sekretariat** ab.

Weitergehende Informationen

Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn (BFW und BK) bzw. von mehr als drei Unterrichtstagen (KBS) kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen (§ 2 Abs. 2 Schulbesuchsverordnung).

Alle Fehltage werden im Jahreszeugnis ausgewiesen. Die weiteren Fehlzeiten können auf Beschluss der Klassenkonferenz ebenso vermerkt werden. Die Entschuldigungen müssen einen stichhaltigen Entschuldigungsgrund enthalten (außer bei ärztlichem Attest).

Schüler/innen der Kaufmännischen Berufsschule müssen nachweislich ihren Ausbildungsbetrieb über ihre Fehlzeiten informieren ([Formular](#)). Unentschuldigtes Fehlen liegt vor, wenn sich ein/e Schüler/in nicht fristgerecht und verfahrensgemäß entschuldigt.

Versäumt ein/e Schüler/in unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ erteilt (§ 8 Abs. 5 Notenbildungsverordnung).

Entlassung vom Unterricht

Die vorzeitige Entlassung vom Unterricht erfolgt grundsätzlich durch den Lehrer der nachfolgenden Stunde.

Wenn an diesem Tag eine Leistungsüberprüfung (Klassenarbeit, Referat, etc.) vorgesehen ist, kann nur der betreffende Fachlehrer die Entlassung genehmigen.

In dringenden Ausnahmefällen kann die Entlassung durch den Klassenlehrer erfolgen. In diesem Fall hat der/die Schüler/in den Klassenlehrer auf die Leistungsüberprüfung hinzuweisen. Wenn der/die Schüler/in diesen Hinweis unterlässt, wird die nicht erbrachte Leistung mit der Note „ungenügend“ bewertet.

Entschuldigung

Engelbert-Bohn-Schule
 Kaufmännische Berufsschule
 Joachim-Kurzaj-Weg 4
 76189 Karlsruhe

Klassenlehrer/-in	Klasse	
Zuname Schülerin/Schüler	Vorname Schülerin/Schüler	
Datum (am/von – bis)	Ganztägig, bitte ankreuzen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Später gekommen (in Minuten)	
	Früher gegangen (in Minuten)	

Grund

Krankheit (aus datenschutzrechtlichen Gründen keine weiteren Erläuterungen.)

Sonstiges, bitte erläutern:

Datum	Unterschrift Schülerin/Schüler
Datum	Bei Minderjährigen Unterschrift des/r Erziehungsberechtigten

Nur für Schülerinnen/Schüler der Berufsschule zusätzlich auszufüllen!

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den Ausbildungsbetrieb informiert habe.	Datum, Unterschrift Auszubildende/-r
--	--------------------------------------

Nur von einer Lehrkraft auszufüllen

Entgegengenommen am _____ um _____ Uhr

Name und Unterschrift:

Anlage D: Probezeitregelungen

Einjähriges Berufskolleg 1 (1BK1W)

§ 10

Probezeit

(1) Die Aufnahme erfolgt zunächst auf Probe. Die Klassenkonferenz entscheidet auf Grund der Noten des Halbjahreszeugnisses über das Bestehen der Probezeit; § 12 Absatz 2 gilt entsprechend. Ausnahmsweise kann die Klassenkonferenz auch bei Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 die Probezeit für bestanden erklären, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit zu der Auffassung gelangt, dass die Leistungen nur vorübergehend den Anforderungen nicht entsprechen und die Anforderungen im weiteren Verlauf des Berufskollegs I voraussichtlich erfüllt werden.

(2) Wer die Probezeit nicht bestanden hat, muss das jeweilige Berufskolleg I verlassen, soweit in Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist. Das Nichtbestehen der Probezeit ist im Halbjahreszeugnis zu vermerken.

(3) Wer an einem Beratungsgespräch, das das Berufskolleg der Schülerin oder dem Schüler anbietet, teilgenommen hat, darf das Berufskolleg I auf Antrag weiterhin bis zum Ende des laufenden Schuljahres mit den Rechten und Pflichten einer Schülerin oder eines Schülers besuchen, auch wenn die Probezeit nicht bestanden wurde. In dem Beratungsgespräch sind das bisherige Lern- und Arbeitsverhalten mit der Schülerin oder dem Schüler zu reflektieren und Verhaltensänderungen, die voraussichtlich eine Verbesserung der Leistungen bewirken können, zu besprechen. Ergänzend soll das Berufskolleg mit der Schülerin oder dem Schüler eine Vereinbarung über das zukünftige Lern- und Arbeitsverhalten schließen. Ein Verstoß gegen diese Vereinbarung gilt als Verstoß gegen die Schulordnung im Sinne von § 90 Absatz 1 SchG. Gelingt es den Bildungsgang erfolgreich abzuschließen, ist eine Aufnahme in das Berufskolleg II desselben Schultyps möglich, sofern die jeweiligen Voraussetzungen für das Berufskolleg II erfüllt sind.

(4) Wer die Probezeit nicht bestanden und das jeweilige Berufskolleg I verlassen hat, kann in ein Berufskolleg I desselben Typs nur aufgenommen werden, wenn nach Aufnahme aller Bewerberinnen oder Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 7 erfüllen, noch Schulplätze frei sind, und die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft in einem Kolloquium zu der Auffassung gelangt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach nochmaliger Aufnahme den Anforderungen des aufnehmenden Berufskollegs I genügen wird. Das Berufskolleg kann, um dieses Ziel zu fördern, Vereinbarungen mit der Bewerberin oder dem Bewerber über das Lern- und Arbeitsverhalten schließen. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

Einjähriges Berufskolleg 2 (1BK2W)

§ 10

Probezeit

(1) Die Aufnahme erfolgt zunächst auf Probe. Die Klassenkonferenz entscheidet auf Grund der Noten des Halbjahreszeugnisses über das Bestehen der Probezeit; § 18 Absatz 4 gilt entsprechend. **Wer die Probezeit nicht bestanden hat, muss das Berufskolleg II verlassen.** Für den Besuch eines Berufskollegs II desselben Typs ist die erneute Teilnahme am Aufnahmeverfahren nach dieser Verordnung einmal möglich.

(2) Ausnahmsweise kann die Klassenkonferenz auch bei Nichterfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Halbsatz 2 die Probezeit für bestanden erklären, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit zu der Auffassung gelangt, dass die Leistungen nur vorübergehend den Anforderungen nicht entsprechen und die Anforderungen im weiteren Verlauf des Berufskollegs II voraussichtlich erfüllt werden.

Anlage E: nur Engelbert-Bohn-Schule !!!

Verhütung von Verletzungen bzw. Unfällen im Sportunterricht; Schmuck tragen im Sportunterricht

Liebe Erziehungsberechtigten,
liebe Berufsfachschüler/innen,

um Verletzungen /Unfällen durch Schmuckstücke (z.B. Armbanduhren, Fingerringe, Ketten, Nasenringe/-stecker, Ohringe/-stecker, Piercing etc.) im Sportunterricht vorzubeugen, bitte ich nach Rücksprache mit dem Regieungspräsidium Karlsruhe und der Sportlehrerin/den Sportlehrern um die Beachtung nachfolgender Punkte:

1. Schüler/innen müssen verletzungs-/unfallgefährdende Schmuckstücke während des Sportunterrichts ablegen, um die Verletzungs-/Unfallgefahr für sich selbst und für andere zu verringern. Im Zweifelsfall entscheiden über die Verletzungs-/Unfallgefahr die Sportlehrerin/der Sportlehrer. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Der abgelegte Schmuck ist in einem von der Sportlehrerin/dem Sportlehrer bereitzustellenden Behältnis zu deponieren, das während der Dauer des Sportunterrichts eingeschlossen wird.
3. Ist eine Entfernung des Schmucks nicht möglich, so muss er abgeklebt werden. Für das entsprechende Klebeband hat die Schülerin/der Schüler selbst zu sorgen.
4. Kommt es durch nicht abgeklebten oder abgeklebten Schmuck bei sich selbst oder anderen zu Verletzungen/Unfällen, so haftet die schmucktragende Schülerin/der schmucktragende Schüler.
5. Können durch das Tragen von Schmuck sportliche Leistungen nicht oder nur teilweise erbracht werden, ist dies als Leistungsverweigerung zu betrachten. Es ist dann analog der Leistungsverweigerung in anderen Fächern zu verfahren.

gez. Katharina Partosch
Fachgruppenleitung

gez. Uwe Bäuerle, OStD
Schulleiter